

SATZUNG (VR 600420)

- Verschönerungsverein Wallefeld 1896 e.V. –

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Wallefeld 1896 e.V.“
- b) Er wurde im Jahr 1896 gegründet.
- c) Er hat seinen Sitz in 51766 Engelskirchen – Wallefeld.

§ 2

Eintragung

Der Verein ist seit 1929 im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verschönerungsverein Wallefeld 1896 e.V. mit Sitz in Engelskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeneordnung“.

Zweck der Körperschaft ist die Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Erhaltung und Verbesserung des vereinseigenen Freibades und die Instandhaltung der entsprechenden Anlagen.
- b) Die Pflege der Dorfgemeinschaft und die Integration Wallefelder Neubürger.
- c) Die Aufstellung und Pflege von Ruhebänken im Dorfgebiet (soweit es die finanziellen und personellen Möglichkeiten zulassen.)
- d) Erhaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung mit den beteiligten Dorfvereinen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Der Verein wird seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützt.
- b) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- c) Es wird für Familien und Lebensgemeinschaften ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Beiträge werden jährlich, mittels Einzugsverfahren erhoben.

- d) Der Austritt kann jederzeit, allerdings nur in schriftlicher Form erfolgen.
- e) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen die Interessen des Vereins handeln oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen.
- f) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

§ 6

Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des „§ 26 BGB“ besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - und dem Schatzmeister
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Schriftführer,
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - und einem o. mehrere Beauftragte für Sonderaufgaben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus irgendwelchen Gründen aus, fällt das frei gewordene Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden. Bei dem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden fällt dieses Amt an den 2. Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, kann der geschäftsführende Vorstand Ersatz benennen.

Im Tagesgeschäft ist für den Vorstand Einzelvertretung, bei Finanzgeschäften ist Gesamtvertretung vorgesehen.

Kredite ab einer Höhe von 2000,00€ darf der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen. Das gleiche gilt für Grundstücksgeschäfte. Hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. (Bei diesem Absatz handelt es sich um eine vereinsinterne Regelung)

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 1 mal pro Jahr (im ersten Quartal durch den geschäftsführenden Vorstand)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Tagesordnung und erfolgt mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen, in örtlichen Geschäften (Metzgerei Kleinjung) oder in der regionalen Presse (Rundblick).

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände sowie zwei Kassenprüfer.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt.

Über die Punkte, die laut Tagesordnung zur Abstimmung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese müssen protokolliert und vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben werden.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand oder wenn mindestens 20% der Mitglieder diesen Antrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand stellen, einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurde.

Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Satzungsänderung muss zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Anregung zur Auflösung des Vereins kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung der Auflösung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; für die Übereignung des Vereinsvermögens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „TV Wallefeld 1912 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bemerkung:

Diese Neufassung der Satzung wurde am 23.03.2012 auf der Jahreshauptversammlung und am 07.09.2012 sowie 16.05.2013 auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit entsprechender Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Ergänzungen und Änderungen der §§ 3 und 10 wurden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.05.2013 beschlossen.

Bisherige Satzungen nebst Ergänzungen treten mit heutigem Datum außer Kraft.

Engelskirchen, 16.05.2013

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister

